

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Laresta GmbH & Co. KG

### 1. Geltung der Bedingungen

(1) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von uns angebotenen Lieferungen und Leistungen schließen.

(2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

### 2. Angebot und Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

(2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von uns vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt. Nach Eingang der schriftlichen Bestellung der von uns angebotenen Lieferungen und Leistungen kommt der Vertrag erst durch unsere Auftragsbestätigung zustande.

(3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### 3. Preise

(1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die angebotenen Entsorgungspreise gelten max. für die im Angebot aufgeführte Entsorgungsmenge. Sämtliche ausgewiesenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Soweit die Lieferung bzw. Leistung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll und sich in der Zwischenzeit die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise erhöhen, so behalten wir uns vor, eine angemessene Preiserhöhung entsprechend der Kostensteigerungen vorzunehmen.

(3) Unterbleibt unsere Lieferung oder Leistung vor Ablauf von vier Monaten ab Vertragsschluss aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, und erhöhen sich in der Zwischenzeit die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so behalten wir uns vor, eine angemessene Preiserhöhung entsprechend der Kostensteigerungen vorzunehmen.

(4) Der Auftraggeber ist zum Rücktritt gem. Ziffer 3 Abs. 2 bzw. Abs. 3 nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der Kosten zwischen Vertragsabschluss und Erbringung der Lieferung bzw. Leistung nicht nur unerheblich übersteigt.

(5) Grundlage zur Ermittlung der Entgelte ist das am Anlageneingang auf einer amtlich geprüften Waage ermittelte Gewicht und die Art der angelieferten Abfälle. Dabei wird als Leergewicht bei Auftraggebern, die in bar zu zahlen haben, bei Fahrzeugen mit Wechselaufbauten und bei Kehrmaschinen das von den geeichten Fahrzeugwagen auf dem Betriebsgelände von uns ermittelte Leergewicht zugrunde gelegt. Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug beim Wiegevorgang (Hin- und Rückwiegen) zu verlassen. Ansonsten gilt das im Kraftfahrzeugschein eingetragene Leergewicht. Kann das Leergewicht des Fahrzeuges aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht ermittelt werden, wird das vom Straßenverkehrsamt angegebene Leergewicht der Entgeltermittlung zugrunde gelegt. Die Kosten für die Ermittlung des Fahrzeughalters bzw. des Leergewichtes werden dem Auftraggeber nach Maßgabe der jeweils gültigen Entgeltordnung in Rechnung gestellt.

### 4. Beurteilung des Abfalls

(1) Der Auftraggeber ist für die vollständige und richtige Deklaration der zu übernehmenden Abfälle alleine verantwortlich. Der Auftraggeber hat dem Antrag einen Probenahmeplan und ein Probenabnahmeprotokoll beizufügen.

(2) Wir prüfen die Beschaffenheit und Menge der zu übernehmenden Abfälle im Vorfeld nicht. Zur Beurteilung des Abfalls kann von uns jedoch die Vorlage einer repräsentativen Abfallprobe angefordert oder selber auf Kosten des Auftraggebers angefertigt werden. Die uns zur Verfügung gestellten oder von uns selbst gezogenen Proben werden, soweit wir dies verlangen, unser Eigentum.

(3) Der Auftraggeber hat uns Mängel hinsichtlich der Entsorgung unverzüglich anzuzeigen.

(4) Der Abfallerzeuger bzw. Auftraggeber bleibt bis zur ordnungsgemäßen Übernahme der Abfälle durch die Entsorgungsanlage und der vollständigen Bezahlung der Rechnung(en) Eigentümer des Abfalls.

### 5. Verwertungs-/Entsorgungsnachweis

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den behördlich vorgeschriebenen Verwertungs-/Entsorgungsnachweis vollständig auszufüllen/einzureichen. Der Auftraggeber hat unaufgefordert auf alle ihm bekannten oder erkennbaren Gefahren, die von dem Abfall ausgehen können (insbesondere bei unsachgemäßer Handhabung), hinzuweisen.

(2) Bei der Anlieferung von Abfällen sind unaufgefordert genaue Angaben über die Herkunft des Abfalls zu erteilen. Sind der Abfalltransporteur und Abfallerzeuger nicht identisch, so sind wir berechtigt, eine schriftliche Bestätigung des Abfallerzeugers über Herkunft und Abfallart vor der Annahme der Abfälle zu verlangen.

(3) Der Auftraggeber erklärt mit der Benutzung der Entsorgungsanlagen sein Einverständnis zur Verwendung der Daten zum Zwecke der Erstellung und Fortschreibung von Abfallkatastern durch den Entsorger.

### 6. Bestimmungen für die Anlieferung von Abfällen

(1) Die Anlieferung von Abfällen muss unter den nachstehenden Bestimmungen erfolgen.

a) Die gesetzlichen Vorschriften und die Abfallentsorgungs-/Abfallwirtschaftssatzungen sind verbindlich einzuhalten.

b) Gesetzlich oder behördlich nicht zugelassene Abfälle werden zurückgewiesen.

c) Abfälle, die vor der Verwertung/Entsorgung bzw. Zwischenlagerung einer behördlichen Genehmigung bedürfen, werden nur nach Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Behörde angenommen.

d) Der Auftrag über die Verwertung/Entsorgung von Abfällen ist vor der Anlieferung rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

e) Die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften betreffend den Transport (u. a. Begleitschein, Transportgenehmigung, Sicherheitsvorschriften, Befähigung beauftragter Personen) sind einzuhalten.

f) Die im ggf. erforderlichen Verwertungs-/Entsorgungsnachweis und einer evtl. erforderlichen Erlaubnis/Genehmigung genannten oder dem Auftraggeber sonst bekannten Bedingungen und Vorgaben betreffend die Abfallbeschaffenheit, die Transportfahrzeuge und -behältnisse, die Anlieferungsart sowie den Anlieferungstermin sind zu erfüllen.

g) Bei jeder Anlieferung sind vorzulegen: Verwertungs-/Entsorgungsnachweis, Transportgenehmigung, Übernahmeschein.

h) Abfälle, insbesondere sperrige Gegenstände und Schlämme, sind so anzuliefern, dass ihre Verwertung/Entsorgung den ordnungsgemäßen Betriebsablauf nicht stört und sie mit den vorhandenen Geräten verwertet werden können. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist in diesem Zusammenhang Folge zu leisten.

Offene Fahrzeuge und Container sind mit Netzen oder sonstigen Vorrichtungen zur Vermeidung von Verschmutzungen der Straßen und des Betriebsgeländes abzudecken. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift sind vom Auftraggeber die zusätzlichen Reinigungskosten zu ersetzen.

(2) Der Abfall ist zweifelsfrei zu bezeichnen. Das Betriebspersonal ist befugt, den Abfall bei der Anlieferung, vor der Entladung sowie beim Entladen zu kontrollieren. Der Auftraggeber hat diese Kontrollen zuzulassen und auf Verlangen Behälter und Verpackungen zu öffnen. Eine vom Betriebspersonal vorgenommene Reklamation ist für die Beteiligten vor Ort verbindlich.

(3) Der Betriebsordnung/Benutzungsordnung der Entsorgungsanlagen sowie den Anweisungen des Personals ist zu entsprechen. Eigenmächtiges Abladen ist verboten. Jeder Auftraggeber hat sich auf dem Betriebsgelände so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen erforderlich behindert oder belästigt wird.

Auf unserem Betriebsgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Das Verhalten auf der Anlage regelt die Betriebsordnung/Benutzungsordnung.

Dem Auftraggeber bzw. dem Anlieferer ist der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände – vorbehaltlich ausdrücklicher Zustimmung – nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Abfällen erforderlich ist. Unbefugten ist das Betreten des Betriebsgeländes verboten.

### 7. Zahlung

(1) Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Der Verzugszinssatz beträgt neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleiben unberührt. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.

(2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks und Wechseln gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck bzw. der Wechsel eingelöst wird.

(3) Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt - werden insbesondere Wechsel oder Schecks nicht eingelöst oder stellt der Kunde seine Zahlungen ein -, oder wenn uns andere Umstände bekanntwerden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist die gesamte (Rest-)Schuld fällig, auch wenn wir Schecks oder Wechsel angenommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, von unseren Annahmeverpflichtungen zurückzutreten, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

(4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### 8. Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet für alle – auch mittelbaren – Schäden, die uns oder Dritten aus der Anlieferung nicht zugelassenen oder durch uns bzw. Behörden nicht genehmigten Abfalls entstehen. Der Auftraggeber hat uns von allen deshalb erhobenen Ansprüchen Dritter freizustellen. Für uns entstehende Schäden und/oder uns entstehenden Aufwand, welche aus der Zugrundelegung nicht repräsentativer Proben und/oder aus fehlerhafter Stoffbeschreibung entstehen, haftet der Auftraggeber ebenfalls.

Entstehen uns oder einem von uns mit der Verwertung-/Entsorgung beauftragten Dritten zusätzliche Kosten aufgrund einer Anlieferung nicht zugelassenen oder nicht vertragsgemäßen Abfalls, so sind diese vom Auftraggeber zu tragen. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber von uns nicht zugelassene, ungeeignete oder mangelhafte Transportbehälter bzw. Transportsicherungen verwendet sowie bei ungenügender oder falscher Kennzeichnung des Abfalls.

Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Betriebsordnung/Benutzerordnung oder besonderer Weisungen des Anlagenpersonals in dem Auftraggeber zurechenbarer Weise schuldhaft verursacht werden. Die Haftung des Auftraggebers gilt auch dann, wenn wir vom Vertrag zurückgetreten sind.

### 9. Rücktritt/Zurückweisung von Abfall durch uns

(1) Wir können den Abfall zurückweisen, wenn

- die vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Auflagen für die Verwertung/Entsorgung von Abfällen oder die Betriebsordnung/Benutzerordnung der entsprechenden Anlagen nicht beachtet werden,
- Abfall angeliefert wird, der von den vor Auftragserteilung vorgelegten, auf dem Begleit-/Übernahmeschein bzw. Verwertungs-/Entsorgungsnachweis angegebenen oder von der Beurteilung von Proben ermittelten Daten abweicht,
- falsche Angaben über die Abfallherkunft gemacht werden,
- auf Dauer ungünstige, vorher nicht bekannte Auswirkungen auf die Anlage oder das Lagerverhalten durch die Anlieferung des Abfalls zu befürchten sind,
- die Verwertung/Entsorgung nach Vertragsschluss in der Anlage durch Gesetz, Verordnung, behördliche Auflage oder sonstige Bestimmungen unzumutbar wird,
- das Betriebspersonal aufgrund der Beschaffenheit des Abfalls diesen der im Verwertungs-/Entsorgungsnachweis bezeichneten Art nicht eindeutig zuordnen kann,
- aus Gründen der technischen Betriebsführung zeitweise eine Annahme nicht möglich ist (z.B. Witterung, Defekt, Stoffeigenschaften),
- vor Anlieferung eine Terminabstimmung mit dem Betriebspersonal, soweit von uns gefordert, nicht stattgefunden hat,

(2) Wir können den Abfall ebenfalls zurückweisen, wenn

- der Auftraggeber sich mit einer Zahlung – auch eines Vorschusses – in Verzug befindet
- nachträglich Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen und er keine Sicherheitsleistung in Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft erbringt oder den Betrag nicht im Voraus bezahlt.

(3) In den vorstehenden Fällen von Ziffer 9 Abs. 1 und Abs. 2 können wir die Anlieferung des Abfalls bis zur Behebung der Hindernisse zurückweisen. Mit Zurückweisen des Abfalls können wir dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Rücktrittsbestimmungen. Ein Rücktritt bzw. eine Zurückweisung sind ebenfalls möglich, wenn die Verwertung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die nach Vertragsschluss eingetreten oder uns unverschuldet erst dann bekannt geworden sind, wesentlich erschwert oder unmöglich wird. Hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw., auch wenn sie bei unseren Zulieferern oder deren Unterlieferanten eintreten.

### 10. Folgen des Rücktritts und der Zurückweisung

Treten wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den angelieferten Abfall wieder zurückzunehmen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nach angemessener Fristsetzung nicht unverzüglich nach, werden wir die erforderlichen Maßnahmen treffen. Der Auftraggeber trägt die hieraus resultierenden Kosten.

Geht von dem angelieferten Abfall eine erhebliche Gefahr aus, können wir ohne vorherige Aufforderung des Auftraggebers zu dessen Lasten unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen treffen.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Rücktrittsbestimmungen. Die vorstehenden Regelungen gelten bei Zurückweisung des Abfalls durch uns entsprechend.

### 11. Lieferzeit

(1) Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde

(2) Leistungs-/Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Leistung/Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Subunternehmern oder deren Nachunternehmern eintreten -, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Leistungserbringung/Lieferung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfolgten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als 3 Werktage dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen Vertragsgegenstände sichergestellt ist und
- dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).

### 12. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 13 eingeschränkt.

(2) Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut oder vertrauen darf.

(3) Soweit wir gem. Ziffer 13 Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsbüchlicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

(5) Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratungen nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(6) Die Einschränkungen dieser Ziffer 13 gelten nicht für unsere Haftung wegen grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

### 13. Sonstige Bestimmungen

(1) Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Auftraggeber nach unserer Wahl unser Sitz oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen uns ist in diesen Fällen unser Sitz ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

(3) Wir verarbeiten die Kundendaten gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

(4) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Laresta GmbH & Co. KG., Stand 01.2015